

**Satzung des
Radfahrer-Club 1925
Delkenheim e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck und Aufgaben	Seite 3
§ 3	Mitglieder des Vereins	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Mittel	Seite 4
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 9	Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand	Seite 6
§10	Kassenprüfer	Seite 7
§11	Auflösung des Vereins	Seite 7
§12	Inkrafttreten	Seite 8

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Radfahrer-Club 1925 Delkenheim e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Delkenheim.
- 1.3 Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1** Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports insbesondere durch
- a) die Förderung der Jugend zur sportlichen und körperlichen Ertüchtigung,
 - b) die Teilnahme an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen,
 - c) die Pflege und Förderung des Radsportgedankens und der Radsporttraditionen.
- 2.2** Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
- 2.3** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.4** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- 3.1** Ehrenmitgliedern
- 3.2** Erwachsenen-Mitgliedern
- 3.3** Jugend-Mitgliedern bis 18 Jahre

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1** Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die

Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft. Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit zum Radsport bekunden wollen.

- 4.2** Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3** Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der

Mitgliederversammlung ernannt.

- 4.4 Der Verein ist Mitglied im Hessischen Radfahrer-Verband, im Bund Deutscher Radfahrer und im Landessportbund Hessen. Die Satzungen dieser Verbände werden durch die Mitgliedschaft anerkannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft kann mit Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt und das Ansehen des Vereins schädigt. Ausschluss ist auch möglich bei Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie gegen die Satzung des Hessischen Radfahrer-verbandes e.V. und des Bundes Deutscher Radfahrer e.V.. Außerdem bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und teilt ihm die Gründe schriftlich mit.
Eine Beschwerde gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, und deren Entscheidung ist endgültig.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
- 5.3 Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mittel

- 6.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
 - freiwillige Zuwendungen
 - Zuschüsse aus öffentlichen- bzw. Sportförderungsmitteln
- 6.2 Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 6.3 Bei bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- 6.4 Ehrenmitglieder und Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1** Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- 8.2** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- 8.3** Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung später eingehender Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- 8.4** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auch einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich mit einer Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Die Einberufung muß dann innerhalb von sechs Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
- 8.5** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 8.6** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen Bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- 8.7** Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muß bei Antrag eines Stimmberechtigten geheim abstimmen.
- 8.8** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- 8.9** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands einschließlich des

- Kassenberichts des Kassierers,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands und des Kassierers,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Wahl des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- Wahl der Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer eventuellen Aufnahmegebühr,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 5.2)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9

Geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

9.1 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus:

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Jeweils zwei dieser Personen vertreten gemeinsam den Verein, und zwar gerichtlich als auch außergerichtlich.

9.2 Dem Vorstand gehören weiterhin an:

- der stellvertretende Schriftführer
- der stellvertretende Kassierer
- der Fahrwart
- der stellvertretende Fahrwart
- der Jugendwart

Hierbei ist es zulässig, daß die unter 9.1 genannten Vorstandsmitglieder ein weiteres unter 9.2 genanntes Amt in Personalunion ausführen.

9.3 In den Vorstand sind alle volljährigen Vereinsmitglieder wählbar

9.4 Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.

9.5 Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen. Hier wird dann eine Ergänzungswahl durchgeführt.

9.6 Aufgabenverteilung des Vorstands:

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung und nach der Satzung ehrenamtlich.
- b) Der Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins. Er leitet den Verein nach der

- Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und unterstützt ihn in allen Vereinsbelangen.
 - d) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Über sämtliche Kassengeschäfte ist Buch zu führen. In diesem Zusammenhang obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - e) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen an und führt die Korrespondenz des Vereins.
 - f) Der Fahrwart ist verantwortlich für den sportlichen Betrieb des Vereins.
 - g) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind entsprechend ihrer Funktion tätig.
- 9.7 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie finden so oft statt, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- 9.8 Eine Vorstandssitzung muß immer dann stattfinden, wenn es von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 9.9 Der Vorstand beschließt jeweils mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters ausschlaggebend.

§ 10 Kassenprüfer

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren jedes Jahr einen Kassenprüfer.
- 10.2 Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- 10.3 Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 10.4 Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenführung geben.

§ 11 Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben im Verein

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 11.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebene Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-VGO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- 11.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Vereins-mitglieder mit einer Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen.
- 12.3 Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Hier kann dann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Vereinsauflösung beschlossen werden.
- 12.4 Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen.
- 12.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sportvereine in Wiesbaden-Delkenheim zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1 Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 13.2 Die bisherige Satzung des Radfahrer-Club 1925 Delkenheim e.V. ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Wiesbaden-Delkenheim, den 03.04.2019

Der Vorstand

Hinweis:

Diese Satzung wurde der Einfachheit halber in der männlichen Form formuliert. Hierbei ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form gemeint.